

**Erste Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte als Kernfach- und Ergänzungsfach
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1020). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. In § 2 wird Absatz 2 aufgehoben.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 4 wird zu § 3.
4. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Volkskunde ist eine kulturwissenschaftliche Disziplin, die sich den Lebensformen der Menschen zuwendet, vornehmlich im Bereich der eigenen (regionalen, deutschsprachigen) Kultur. Volkskunde ist ein empirisches Fach. Ihre Zugänge sind vornehmlich qualitativ („weiche Methoden“), die Arbeitsweisen hermeneutisch-interpretativ. Im Zentrum des Interesses steht die Popular- und Alltagskultur (Geschichte, Geschlecht, Gesellschaft, Symbole und Zeichen).“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kulturgeschichte befasst sich schwerpunktmäßig mit der eigenen Kultur, d.h. mit der europäisch-abendländischen Kultur. Die Kulturgeschichte gewinnt ihre Erkenntnisse in methodisch verantworteter Weise aus Quellen (empirisch vorfindlichen Substraten, Objektivationen des Kulturprozesses), unter denen traditionell Schriftquellen an erster Stelle stehen (im Blick auf das Privatleben von Menschen also beispielsweise Autobiographien, Tagebücher, Briefe, Reiseberichte usw.), die jedoch im Rahmen einer fortschreitenden Kulturwissenschaft zunehmend durch Sachrelikte, Bildquellen und musikalische Überlieferung ergänzt werden.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Wahl von Volkskunde/Kulturgeschichte als Kernfach werden als Ergänzungsfächer empfohlen: Geschichte, Germanistik, Religionswissenschaft, Erziehungswissenschaften, Anglistik/Amerikanistik, Südosteuropastudien, Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement, Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Soziologie, Politikwissenschaft, Grundlagen des Christentums. Weitere Zweifächer sind nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.“

5. Der bisherige § 6 wird zu § 5 und wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung

„(4) Kernfach:

- BA_VK 1: Grundlagen der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_VK 2: Methoden und Felder der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_VK 3: Kultur und Lebensweise (10 ECTS)
- BA_VK 4: Regionalkulturen, Alltagswelten (10 ECTS)
- BA_KG 1: Grundlagen der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 2: Methoden und Felder der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 3: Europäische Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 4: Institutionen und Medien (10 ECTS)
- VKKG Prax (10 ECTS)
- VKKG BA (10 ECTS)
- VKKG FSQ (10 ECTS)
- VKKG ASQ (10 ECTS)

Es sind folgende Modulabhängigkeiten zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
VKKG_BA	140 ECTS und Nachweis von 4 Exkursionstagen

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Pflichtmodule:

- BA_VK 1: Grundlagen der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_VK 2: Methoden und Felder der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_KG 1: Grundlagen der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 2: Methoden und Felder der Kulturgeschichte (10 ECTS)

Wahlpflichtmodule (20 ECTS): jeweils ein Modul aus der Volkskunde und 1 Modul aus der Kulturgeschichte müssen belegt werden.

- BA_VK 3: Kultur und Lebensweise (10 ECTS)
- BA_VK 4: Regionalkulturen, Alltagswelten (10 ECTS)
- BA_KG 3: Europäische Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 4: Institutionen und Medien (10 ECTS)

Bei der Anmeldung zur B.A.-Arbeit im Kernfach sind 3 Exkursionstage nachzuweisen.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 ECTS eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (VKKG Prax 10 ECTS) und fachspezifische Schlüsselqualifikationen, die integriert vermittelt werden (FSQ 10 ECTS)
- und einen Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (ASQ 10 ECTS), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können, die im ASQ-Angebot der Philosophischen Fakultät aufgelistet sind.“

d) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 (3)“ durch die Angabe „ Absatz 4 und 5“ ersetzt.

6. Der bisherige § 7 wird zu § 6.

7. Der bisherige § 8 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

Das Wort „Übung“ wird durch das Wort „Seminar“ ersetzt.

8. Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden zu den §§ 8 bis. 10.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1057). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Master-Studiengang Anglistik/Amerikanistik ist stärker forschungsorientiert. Das Studium im Fach Anglistik/Amerikanistik untergliedert sich zu gleichen Teilen in einen Pflichtbereich (Gesamtumfang 60 LP) und einem Wahlpflichtbereich (Gesamtumfang 60 LP).

(a) Der Pflichtbereich umfasst die sprachpraktischen Module und die MA-Arbeit (einschließlich eines Kolloquiums) à 30 LP, mit der das Studium abgeschlossen wird. Die Struktur des Wahlpflichtbereichs ermöglicht die Spezialisierung. Studierende können durch die Wahl von Modulen im Gesamtumfang von 60 LP das Gesamtfach studieren, oder ein rein sprachwissenschaftliches oder rein literatur- und kulturwissenschaftliches Studium absolvieren. Bei einer Spezialisierung im Fachbereich Literaturwissenschaft oder im Fachbereich Linguistik müssen Module im Umfang von mindestens 30 LP des jeweiligen Fachbereichs belegt werden. Beim generalistischen Profil ist das Auswahlverhältnis von literaturwissenschaftlichen zu linguistischen Modulen nicht festgelegt. Die jeweilige Spezialisierung wird im Zeugnis bzw. Transcript of Records kenntlich. Alternativ zum facheigenen Modulangebot können die Studierenden auch im Modulkatalog ausgewiesene Module aus den MA-Studiengängen Volkskunde/Kulturgeschichte, Neuere Geschichte, Germanistische Sprachwissenschaft und Indogermanistik wählen. Beim generalistischen Profil und bei einer Spezialisierung im Fachbereich Literaturwissenschaft können Module aus den MA-Studiengängen Volkskunde/Kulturgeschichte und Neuere Geschichte im maximalen Gesamtumfang von 20 LP gewählt werden. Bei einer Spezialisierung im Fachbereich Linguistik können Module aus den MA-Studiengängen Germanistische Sprachwissenschaft und Indogermanistik im maximalen Gesamtumfang von 30 LP gewählt werden.